OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607686/14/KPe**

Datum: **Linz, 24. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Ried vom 09.05.2025, GZ: BHRI/924120021385/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.05.2025, GZ: BHRI/924120021385/24, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 14.03.2024, 15:12 Uhr in B__, L520 Str.km 7,9, Höhe Ausfahrt Firmengelände der Firma C__, als wartepflichtiger Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen aaa (A) durch Einbiegen den Vorrang eines auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeugs nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken seines Fahrzeugs genötigt wurde.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 19 Abs 7 iVm § 19 Abs 3 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt, weshalb über ihn gem. § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro bzw. im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt wurde. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenbeitrags für das verwaltungsbehördliche Verfahren in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mittels Schreiben vom 28.05.2025 (eingelangt am 03.06.2025) binnen offener Frist Beschwerde erhoben und die Aufhebung des Straferkenntnisses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 26.09.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters Einsicht genommen in das Digitale Oberösterreichisches Raum-Informations-System [DORIS] und in das Oberösterreichische Straßeninformationssystem [OSIS].

Auf die Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil sich bereits aus der Aktenlage erkennen lässt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG). Aus eben diesem Grund konnte auch von der Bestellung eines Sachverständigen Abstand genommen werden.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet auszugsweise wie folgt:

„

1. *Datum/Ort:* *14.03.2024, 15:12 Uhr*
   Ort: *B__, L520 Str.km 7,9, Höhe Ausfahrt Firmengelände der Firma C__*
   Betroffenes Fahrzeug: *Kennzeichen: aaa (A)*

   Sie haben als wartepflichtiger Lenker des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen den Vorrang eines auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. *§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022*

[…]“

Die L520 im Bereich von Str.km. 7,9 ist weder als Vorrangstraße durch entsprechende Verkehrsschilder gekennzeichnet, noch existiert eine Verordnung, welche die L520 zu einer Vorrangstraße erklärt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf das bekämpfte Straferkenntnis. Die Feststellung, dass zur Frage, ob es sich bei der L520 um eine Vorrangstraße handelt, ergibt sich eindeutig aus der Einsichtnahme in das DORIS [Verkehrszeichen] bzw. in das OSIS [VZ Verkehrszeichen]. In beiden Datenbanken ist ersichtlich, dass im fraglichen Bereich kein Verkehrszeichen „Vorrangstraße“ iSd § 52 lit c Z 25a StVO 1960 aufgestellt ist bzw. auch keine entsprechende Verordnung hinterlegt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

§ 19 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, lautet wie folgt:

„§ 19. Vorrang.

(1) Fahrzeuge, die von rechts kommen, haben, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, den Vorrang; Schienenfahrzeuge jedoch auch dann, wenn sie von links kommen.
(2) Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 25) haben immer den Vorrang.
(3) Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen.
(4) Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen ‚Vorrang geben' oder ‚Halt' angebracht, so haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen ‚Halt' ist überdies anzuhalten.
(5) Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, haben, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen; Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, haben den Vorrang auch gegenüber aus derselben Richtung kommenden, nach rechts einbiegenden Fahrzeugen.
(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.
(6a) Radfahrer, die einen nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzten (§ 56a) Radweg oder Geh- und Radweg verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr, ausgenommen in Fällen parallel einmündender Radwege innerhalb des Ortsgebietes, nach deren Verlassen sie die Fahrtrichtung beibehalten (§ 11 Abs. 5 letzter Satz), den Vorrang zu geben.
(6b) Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.
(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.
(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten, wobei ein solcher Verzicht dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen ist. Das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges, ausgenommen eines Schienenfahrzeuges in Haltestellen, aus welchem Grund immer, insbesondere auch in Befolgung eines

gesetzlichen Gebotes, gilt als Verzicht auf den Vorrang. Der Wartepflichtige darf nicht annehmen, daß ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichten werde, und er darf insbesondere auch nicht annehmen, daß bei Vorrangverzicht eines Vorrangberechtigten ein anderer Vorrangberechtigter gleichfalls auf seinen Vorrang verzichten werde, es sei denn, dem Wartepflichtigen ist der Vorrangverzicht von Vorrangberechtigten zweifelsfrei erkennbar."

III.2. Zum objektiven Tatbestand:

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Wesentliches Tatbestandselement im Sinne des § 44a Z 1 VStG einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 StVO ist somit, dass der Lenker eines im Vorrang befindlichen Fahrzeuges zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde (vgl. VwGH 11.4.1984, 81/03/0170; VwGH 20.9.1989, 89/03/0150, beide mwN).

Bei der Übertretung des § 19 Abs. 7 StVO 1960 ist zur Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG anzuführen, durch welche der in den Absätzen 1 bis 6 angeführten Verhaltensweisen der Beschuldigte den Tatbestand des § 19 Abs. 7 StVO 1960 erfüllte. Es muss sich bereits aus der Tatumschreibung ergeben, worauf sich die Wartepflicht gründet, deren Verletzung einen Verstoß gegen § 19 Abs. 7 StVO 1960 darstellt (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028 mwN).

Gemäß § 19 Abs 3 StVO 1960 haben Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen.

III.3. Zum Tatvorwurf:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Dem Beschwerdeführer wird im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe durch Einbiegen mit dem von ihm gelenkten PKW den Vorrang eines auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeugs nicht beachtet und dadurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken seines Fahrzeugs genötigt.

Dieser Tatvorwurf setzt voraus, dass sich jenes Fahrzeug, welches durch das Einbiegemanöver des Beschwerdeführers zu einer unvermittelten Brems- oder

Ausweichreaktion veranlasst wurde, tatsächlich auf einer Vorrangstraße befand und der Vorrang aufgrund der „Vorrangstraßenregel" (§ 19 Abs 3 StVO 1960) vom Beschwerdeführer (als Wartepflichtigen) verletzt wurde.

Autobahnen und Autostraßen sind ex lege Vorrangstraßen (vgl. §§46 und 47 StVO 1960). Darüber hinaus sind nur jene Straßen Vorrangstraßen, die durch Verordnung gem. § 43 Abs 3 lit c StVO 1960 zu solchen zu erklärt wurden.

Nach dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses kommt einzig die L520 (D-Straße) bei Str.km 7,9, Höhe Ausfahrt Firmengelände der Firma C__ als Vorrangstraße in Betracht. Nach den Sachverhaltsfeststellungen war die L520 in diesem Bereich jedoch nicht durch entsprechende Verkehrsschilder als Vorrangstraße gekennzeichnet. Eine Verordnung, mit welcher diese zur Vorrangstraße erklärt wurde, existiert ebensowenig.

Aus rechtlicher Sicht steht daher fest, dass es sich bei der L520 im Bereich des vorgeworfenen Tatortes jedenfalls nicht um eine Vorrangstraße handelt.

Da sich der verfahrensgegenständliche Vorfall weder auf einer Vorrangstraße noch im Zusammenhang mit einer solchen ereignet hat, erweist sich der dem Beschwerdeführer angelastete Tatvorwurf, der eine Vorrangverletzung zu Lasten eines auf einer Vorrangstraße befindlichen Fahrzeugs voraussetzt, als unzutreffend.

III.4. „Sache" des Beschwerdeverfahrens:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist - sofern nicht gesetzlich ausdrücklich anderes angeordnet ist - die „Sache" des Berufungsverfahrens die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der Behörde erster Instanz gebildet hat. Entscheidet die Berufungsbehörde in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand der Entscheidung der Behörde erster Instanz gewesen ist, so überschreitet sie ihre funktionelle Zuständigkeit (VwGH 19.02.2003, 98/08/0146).

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austausch der Tat durch das VwG durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 08.03.2023, Ra 2022/03/0103 mwN).

Eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) ist dagegen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich

der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. etwa VwGH 25.7.2022, Ra 2021/08/0069, mwN).

Wie bereits oben dargestellt, muss sich aus der Umschreibung des verfahrensgegenständlichen Tatvorwurfs nach § 19 Abs 7 StVO 1960 auch ergeben, worauf sich die Wartepflicht gründet, deren Verletzung vorgeworfen wird (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028). Der Rechtsgrund der Wartepflicht des Beschwerdeführers ist somit wesentliches Tatbestandselement für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands.

Nachdem sich – wie bereits oben dargestellt – erwiesen hat, dass die vorgeworfene Verletzung der „Vorrangstraßenregel" (§ 19 Abs 3 StVO 1960) dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden kann, wäre zur Prüfung der Rechtsfrage, ob dem Beschwerdeführer allenfalls eine andere Vorrangverletzung vorgeworfen werden kann, die Zugrundelegung eines anderen Sachverhalts Voraussetzung.

Dies käme einem „Austausch der Tat" gleich, zu dem das Verwaltungsgericht im Sinne der oben zitierten höchstgerichtlichen Judikatur nicht befugt ist.

III.5. Einstellung des Verfahrens:

Gem. § 45 Abs 1 Z 2 VStG ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat. Entsprechend der obigen Ausführungen steht fest, dass – in Ermangelung einer Vorrangstraße – dem Beschwerdeführer auch nicht die Verletzung der „Vorrangstraßenregel" iSd § 19 Abs 3 StVO 1960 angelastet werden kann. Nachdem der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen hat, war das Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsgsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner